jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/10/24 3Ob224/01i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.2001

Norm

EO §213 V

Rechtssatz

Über einen im Verteilungsverfahren erhobenen Widerspruch ist keine gesonderte Sachentscheidung zu treffen. Die in einem besonderen Punkt des Verteilungsbeschlusses überflüssigerweise dennoch gefällte Sachentscheidung über einen Widerspruch ist nicht gesondert anfechtbar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 224/01i
  Entscheidungstext OGH 24.10.2001 3 Ob 224/01i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115864

Im RIS seit

23.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at